OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602327/5/MS

Datum:
Linz, 16. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der S L, W, E, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, vom 16. Jänner 2018, GZ: VerkR96-9024-2017, wegen Übertretung der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis behoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16. Jänner 2018, GZ: VerkR96-9024-2017, wurde über Frau S L (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 Kurzparkzonenüberwachungsverordnung iVm § 25 Abs. 4 StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 20 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 9 Stunden) verhängt und ihr folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:
„Sie haben als Lenkerin das gegenständliche mehrspurige Fahrzeug in einer deutlich sichtbar durch ein Verbots- und Beschränkungszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13d StVO 1960 gekennzeichneten gebührenfreien Kurzparkzone abgestellt gehabt, ohne das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit einer Parkscheibe zu kennzeichnen. Die verwendete elektronische Parkscheibe war kein tauglicher Nachweis im Sinne der Kurzparkzonenüberwachungs-Verordnung.
Tatort: Gemeinde Enns, Gemeindestraße Ortsgebiet, P x
Tatzeit: 18.01.2017, 09:47 Uhr bis 09:48 Uhr
Fahrzeug:
Kennzeichen: x“

Weiters wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

Begründend führt die belangte Behörde nach Darstellung des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen im Wesentlichen an, dass die verwendete elektronische Parkscheibe kein tauglicher Nachweis im Sinne der Kurzparkzonen-Überwachungs-Verordnung sei.

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin am 18. Jänner 2018 eigenhändig zugestellt worden ist, hat diese mit Eingabe vom 6. Februar 2018 (Datum des Poststempels 7. Februar 2018) rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, die von ihr verwendete elektronische Parkscheibe sei nicht mit einer Batterie ausgestattet gewesen, die Parkscheibe sei bei der Ankunft auf 09.00 Uhr gestellt worden und der Strafzettel sei um 09.47 Uhr ausgestellt worden.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und schloss der Beschwerdevorlage den Verfahrensakt an. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungs-relevanter Sachverhalt ableiten ließ:
Die Beschwerdeführerin parkte das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am 18. Jänner 2017 in Enns, P x. Das Fahrzeug stand dort um 09.47 Uhr bis 09.48 Uhr

abgestellt und war mit einer elektronischen Parkuhr bestückt. Die Parkuhr besteht aus einem dunkelfarbenen Gehäuse, in dem ein helles Ziffernblatt integriert ist. Die Ziffern sind auf das Ziffernblatt in dunkler Farbe aufgedruckt. Auf der Vorderseite des Gehäuses befindet sich eine sichelförmige Öffnung, in der insgesamt 3 Ziffern mit Zwischenmarkierung zu sehen sind. Auf der Vorderseite des Gehäuses ist weiters ein heller Pfeil aufgedruckt, dessen Pfeilspitze in Richtung der in der sichelförmigen Öffnung sichtbaren Ziffern gerichtet ist. Am gegenüberliegenden Pfeilende ist der Schriftzug „ANKUNFTSZEIT“ aufgedruckt. Das Aussehen der Parkscheibe ergibt sich aus den im Akt aufliegenden Fotos.
Die Parkscheibe wurde ohne Batterie verwendet.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte die Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1. Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung hat der Lenker das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis zu kennzeichnen, wenn ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt wird.

Gemäß § 3 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung hat, wer ein mehrspuriges Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abstellt, als Kurzparknachweis zu verwenden:
1. Parkschein,
(Anm.: Z 2 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 145/2008),
3. Parkometer,
4. Parkzeitgeräte,
5. Parkscheibe oder Parkschein in den Fällen des § 2 Abs. 4 oder
6. elektronische Kurzparknachweise.

Gemäß § 4 Abs. 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung sind Parkscheiben nach dem in der Anlage 1 gezeigten Muster auszuführen. Der Durchmesser des Zifferblattes hat mindestens 10 cm zu betragen. Der Zeiger oder das Zifferblatt ist verstellbar anzubringen. Der Zeiger und die Darstellung des Zifferblattes sind in dunkler Farbe (schwarz, dunkelblau oder dgl.), der Untergrund des Zifferblattes in heller Farbe (weiß, gelb oder dgl.) auszuführen. Auf den Parkscheiben dürfen Aufdrucke angebracht werden, sofern dadurch die Kontrolle der richtigen Einstellung der Parkscheibe nicht erschwert wird.

Gemäß § 4 Abs. 2 leg. cit. hat der Zeiger die Ankunftszeit anzuzeigen, wobei auf die dem Zeitpunkt des Abstellens folgende volle Viertelstunde aufgerundet werden kann.

Aufgrund der unter II. getroffenen Feststellungen entspricht die von der Beschwerdeführerin verwendete Parkscheibe optisch den Vorgaben des § 4 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung.
Von der Verwendungsweise her besteht bei der von der Beschwerdeführerin eingesetzten Parkscheibe die Besonderheit, dass bei dieser die Möglichkeit besteht eine Batterie einzusetzen, sodass die Parkscheibenanzeige „mitläuft“. Dass bei der ggst. Parkscheibe grundsätzlich diese Möglichkeit besteht, wird von der Beschwerdeführerin auch nicht in Abrede gestellt, jedoch bringt diese vor, die Parkscheibe ohne Batterie eingesetzt zu haben. Für die Verwendung einer Batterie und somit der elektronischen Funktion ergibt sich aus dem vorgelegten Akt auch kein Hinweis. Aus der beiliegenden Organstrafverfügung ergibt sich ein Kontrollzeitraum von 1 Minute (09:47 bis 09:48).

Der Begründung der belangten Behörde, die von der Beschwerdeführerin verwendete elektronische Parkscheibe sei kein tauglicher Nachweis im Sinn des § 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, da eine elektronische Parkscheibe in der Aufzählung des § 3 leg. cit. nicht enthalten sei, kann so nicht gefolgt werden, da die von der Beschwerdeführerin verwendete Parkscheibe in der von ihr verwendeten Art sich weder in Optik noch Funktionsweise (ohne Batterie) von der in § 4 leg. cit. beschriebenen Parkscheibe unterscheidet und diese daher zur Kennzeichnung im Sinn des § 2 leg. cit durchaus geeignet ist, solange die elektronische Funktion nicht zum Einsatz gelangt.
Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass auch bei einer „mitlaufenden“ Parkscheibe nicht ohne weiteres von einem fehlenden Kurzparknachweis i.S.d. § 2 Abs. 1 Z. 1 KPZ-ÜV auszugehen ist, sondern eher ein Verstoß gegen § 4 Abs. 2 KPZ-ÜV vorliegen würde.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß